OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152220/7/DM

Datum:
Linz, 26. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der M L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, R, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 9.5.2019, GZ: 131/9-2017, in der Fassung des Berichtigungsbescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 14.6.2019, GZ: 131/9-2017, betreffend ein Anzeigeverfahren nach der Oö. BauO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 9.5.2019, GZ: 131/9-2017, in der Fassung des Berichtigungsbescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 14.6.2019, GZ: 131/9-2017, wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Zunächst wird auf die in dieser Angelegenheit bereits ergangene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4.2.2019, LVwG-151869/6/DM, verwiesen. Mit dieser Entscheidung wurde der angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 22.6.2018, GZ: 131/9-2017, betreffend die Untersagung der Errichtung eines Schutzdaches auf dem Grundstück Nr. x, KG x, mit der Maßgabe abgeändert, dass die Bauanzeige der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) vom 15.3.2018 als unzulässig zurückgewiesen wurde. Begründet wurde dies damit, dass (auch nach einem erteilten Verbesserungsauftrag durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) keine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige iSd § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 vorlag.

Mit Eingabe vom 20.3.2019 zeigte die Bf erneut die Errichtung eines Schutzdaches auf dem als Grünland gewidmeten Grundstück Nr. x, KG x, an.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 9.5.2019, der unterfertigt ist mit „Für den Gemeinderat Der Bürgermeister“, wurde der Bf die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens untersagt. Begründet wurde dies mit der Widmungswidrigkeit des Bauvorhabens.

Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 5.6.2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte darin auch vor, die belangte Behörde (der Gemeinderat) sei unzuständig. Es hätte der Bürgermeister entscheiden müssen.

Daraufhin erging vom Bürgermeister der Gemeinde Perwang am Grabensee der Bescheid vom 14.6.2019, mit dem die Fertigungsklausel im angefochtenen Bescheid vom 9.5.2019 berichtigt wird von bisher: „Für den Gemeinderat Der Bürgermeister“ auf: „Der Bürgermeister“. Begründend wurde ausgeführt, die Fertigungsklausel enthalte aufgrund eines Versehens den Zusatz „Für den Gemeinderat“. Fakt sei jedoch, dass der Bürgermeister der Gemeinde Perwang am Grabensee den Bescheid als zuständige Behörde erster Instanz erlassen habe und nicht der Gemeinderat, weshalb auch kein korrespondierender Gemeinderatsbeschluss oder ähnliches existiere.

Mit Schreiben vom 26.7.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Behördenakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 20.3.2019 zeigte die Bf die Errichtung eines Schutzdaches auf dem Grundstück Nr. x, KG x, an. Sie führte Folgendes aus:

„In außen bezeichneter Baupolizeisache zeige ich durch meinen bevollmächtigten Rechtsvertreter die Errichtung eines freistehenden Schutzdaches im Ausmaß von 5,70m x 5,0m laut beiliegendem Lageplan an. Die Traufenhöhe beträgt 2,60m, die Firsthöhe 3,0m. Das freistehende Schutzdach wird in Holzbauweise errichtet. Die Eindachung des Schutzdaches erfolgt durch Trapezblech. Die Gesamtfläche (bebaute Fläche) liegt somit unter 35 m^2. Das Schutzdach ist somit anzeigepflichtig iSd § 25 Abs 1 Z 9 b Oö BauO.

Das anzeigepflichtige Schutzdach wird gemäß beiliegendem Lageplan im südwestlichen Bereich des Grundstückes x KG x errichtet. Die Errichtung dieses Schutzdaches ist erforderlich, weil die von der Einschreiterin gehaltenen vier Rentiere, der gehaltene Rothirsch, die vier Lamas und die acht Pferde auf circa 1,5ha Eigenfläche in x nicht in einer Stallung gehalten werden können. Diese Tiere benötigen Freiraum und entspricht das Schutzdach als Tierunterstand den Anforderungen des Tierschutzgesetzes. Es liegt somit eine bestimmungsgemäße Nutzung im Grünland vor.“

Der Bauanzeige angeschlossen sind ein Grundbuchsauszug, eine Lagedarstellung sowie ein Lichtbild des bereits ausgeführten Schutzdaches.

2. Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 9.5.2019, der unterfertigt ist mit „Für den Gemeinderat Der Bürgermeister“, wurde der Bf die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens untersagt. Der Bescheid stützt sich auf keinen Gemeinderatsbeschluss.

3. Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde der Bf vom 5.6.2019 erging vom Bürgermeister der Gemeinde Perwang am Grabensee der Bescheid vom 14.6.2019, mit dem die Fertigungsklausel im angefochtenen Bescheid vom 9.5.2019 berichtigt wird von bisher: „Für den Gemeinderat Der Bürgermeister“ auf: „Der Bürgermeister“.

4. Mit Schreiben vom 25.10.2019 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf mit, dass sie die gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt habe. Es liege somit keine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige iSd § 25a Abs. 1 leg.cit. vor. Sie werde daher aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen einer näher festgelegten Frist eine zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.) des Bauvorhabens, aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein müsse, vorzulegen. Hingewiesen wurde die Bf weiters, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Bauanzeige zurückgewiesen werde.

5. Mit Eingabe vom 20.11.2019 legte die Bf einen Einreichplan vor.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen der Bf. Darüber hinaus wurde der Bf die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Bauanzeige eingeräumt (ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Die geforderten Unterlagen wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Eingabe vom 20.11.2019 vorgelegt (ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Daraus ergibt sich der hier maßgebliche Sachverhalt eindeutig und schlüssig.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zunächst ist zum angefochtenen Bescheid auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Vorliegens eines zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlusses und mangels Bezugnahme auf einen solchen in der Präambel davon ausgeht, dass der angefochtene Bescheid dem Bürgermeister zuzurechnen ist. Mit dem Berichtigungsbescheid vom 14.6.2019 wurde dies jedoch ohnedies richtiggestellt.

2. In der Sache:

Obwohl keine vollständige und ordnungsmäßig belegte Bauanzeige der Bf vorlag, hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid eine Sachentscheidung getroffen und die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 untersagt. Bei einem Genehmigungsverfahren nach der Oö. BauO 1994 handelt es sich um eine Projektgenehmigung, bei dem die Zulässigkeit des Bauvorhabens auch bei nachträglichen Baubewilligungen auf Grund der eingereichten Pläne zu beurteilen ist (siehe VwGH 26.4.2017, Ro 2014/05/0051; 4.9.2001, 2000/05/0074 uva.). Da im Beschwerdefall keine zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.) des Bauvorhabens gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 und somit keine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vorlag, hat die 8-wöchige Entscheidungsfrist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 noch nicht zu laufen begonnen (vgl. VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016). Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Untersagung der

Ausführung des Bauvorhabens durch den Bürgermeister lagen im Entscheidungszeitpunkt daher noch nicht vor.

Die belangte Behörde hätte der Bf vielmehr einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilen müssen. Dies hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachgeholt und werden die ergänzten Unterlagen der zuständigen Baubehörde mit dieser Entscheidung weitergeleitet. Erst ab Einlangen dieser Unterlagen beginnt – sofern die Baubehörde die Bauanzeige nunmehr als vollständig und ordnungsgemäß belegt erachtet – die 8-wöchige Frist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu laufen.

Der angefochtene Bescheid in der Fassung des Berichtigungsbescheides ist daher aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Untersagung von angezeigten Bauvorhaben von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Thematik auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter